

Auf meine Frage einem Angehörigen dieser Einheit gegenüber, warum der Soldat erschossen wird, bekam ich von diesem die Antwort, daß der Soldat staatsfeindliche Äußerungen getan haben sollte. Den Angehörigen dieser Einheit, der mir die Antwort gab, kenne ich nicht. Der Erschossene wurde auch in der Nähe des Erschießungsortes begraben.

Aussage von Frau Anna K. vor der Gendarmeriestation Maxweiler am 7. 11. 1948 - RP Darmstadt, WG-Akte Gretl V.

Gericht der 9. Panzer-Division
St.L. 51/45. O.U. den 28.1.1945.

An Frau Gretl V. [redacted], in Kassel,
Kirchweg [redacted].

Das gegen den Obgfr. Karl V. [redacted], Feldpost-Nr. 27847, wegen der von ihm begangenen Straftat am 27.1.1945 vom Kriegsgericht (Standgericht) auf Todesstrafe erkannte Urteil ist nach Bestätigung durch den zuständigen Standgerichtsherrn am 27.1.1945 vollstreckt worden.
Die Bestattung erfolgte in Paulenpohl, Kreis Prüm.
Todesanzeigen oder Nachrufe in Zeitungen, Zeitschriften u. dgl. sind verboten.

Nachrichtlich: A. B.
WBK. Kassel gez. Stahl
Heeresjustizinspektor.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird bescheinigt :

Kassel 15. Mai 1946

Gebührenfrei

Die Gendarmerie der Stadt Kassel
Polizei-Abt. II
Kommissar
Pol-Meister

RP Darmstadt, WG-Akte Karl V.

JOHANNES WALTER

Der Kaufmann Johannes Walter, geboren 1890 in Breitenworbis/Thüringen, wurde - obwohl er im Ersten Weltkrieg schwer verwundet worden und seitdem ein kranker Mann war - Mitte 1944 in Kassel durch eine Wehersatzdienststelle der Polizei zur Verfügung gestellt und zum Luftschutzdienst eingezogen. Walter, der aufgrund seiner Bein- und Kopfverletzungen stark behindert und im übrigen leicht erregbar war, machte gegenüber den mit ihm befaßten Polizeidienststellen seine Dienstuntauglichkeit entschieden geltend. Durch schikanöse Behandlung provoziert, ließ sich Walter offenkundig zu sehr weitgehenden politischen Äußerungen hinreißen. Er wurde daraufhin am 11. 10. 1944 verhaftet und wenig später vom Kasseler SS-

und Polizeigericht wegen „Kriegsdienstverweigerung“ und „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt. Walters Frau gelang es durch energische und mutige Initiativen, die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils zu verzögern.

Am 1. 4. 1945, kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner in Kassel, wurde Johannes Walter, ohne daß das Urteil bestätigt worden war, von Angehörigen der Kasseler Schutzpolizei auf dem Hof des Gefängnisses in der Leipziger Str. erschossen - buchstäblich in den letzten Augenblicken der NS-Herrschaft in Kassel. Die Täter wurden später wegen Totschlags zu geringeren Gefängnisstrafen verurteilt.

Quellen: Stadtarchiv Kassel, A 5.55, Nr. 67; RP Darmstadt, WG-Akte A.W.; Urteil des Landgerichts Kassel - 3Ks 3/48 - vom 1. 4. 1949, Archiv LG Kassel.

Mein Mann wurde am Tage des Einmarsches der Amerikaner, am 1. April 1945, im Hofe des Untersuchungsgefängnisses erschossen, laut Sterbeurkunde vom 2. 8. 1945 Nr. 1834 dort notdürftig vergraben. Derjenige, der ihn begraben hatte, mußte ihn auf Anordnung der Polizei am 25. Juli 1945 wieder ausgraben (Wa.). Darüber ist ein Protokoll aufgenommen, welches bei der Polizei oder im Gericht liegen muß. Abschrift desselben und des Berichtes über die Totenschau vom 25. Juli 1945 kann ich der Spruchkammer, resp. der Militär-Regierung vorlegen.

Ich stelle im Nachfolgenden die Tragödie dar, die ich infolge des Hitler-Regimes erleben mußte, und der mein Mann zum Opfer fiel.

Mein Mann war Gegner des preußisch-deutschen Militarismus, welcher in dem Nationalsozialismus seine extremste Verkörperung gefunden hatte und somit Antimilitarist vom Ersten Weltkriege an, in welchem er in der Schlacht an der Marne am 6. September 1914 durch eine Granate schwer am Oberschenkel des rechten Beines, am rechten Unterarm und am Hinterkopf verwundet wurde. Auf letztere Verwundung ist auch seine spätere leichte Erregbarkeit zurückzuführen (Eintragung im Militärpaß Seite 9). Nach einer mit Unterbrechung bis zum 7. September 16 dauernden Behandlung in sieben verschiedenen Lazaretten, unter anderen auch in der Nervenheilanstalt Ahlen in Westf. und Ilten bei Hannover, welche dem Kriegslazarett Lehrte bei Hannover unterstellt waren, wurde er am 25. November 1916 als kriegs-unbrauchbar entlassen (Eintragung im Militärpaß Seite 12, 24 und 26).

Den Nationalsozialismus lehnte mein Mann aufgrund seiner Weltanschauung vom ersten Tage seines Auftretens ab. Er war Katholik und als solcher erbitterter Gegner des Nazi-Regimes, seiner Gewaltmaßnahmen und Methoden.

Daß diese seine politische Haltung und Stellung zum Nationalsozialismus, welche auch meine eigene war, auch der Öffentlichkeit, resp. der Nachbarschaft nicht unbekannt war, geht aus folgenden kleinen Zwischenfällen hervor. Bei einer Gelegenheit äußerte sich der uns gegenüber in der Nachbarschaft wohnende Angehörige der Gestapo in bezug auf meinen Mann: „Ich werde die rote Burg ausheben“, und ein anderes Mal die Hauswirtin, als mein Mann und ich von einer Reise zurückkehrten und sie uns aufforderte, daß mein Mann bei Luftschutzvorbeugungsmaßnahmen mithelfe: „Diese beteiligen sich an nichts. Sie sind aber auch schon der Polizei bekannt und gemeldet.“ Diese Äußerung erfolgte Hausbewohnern gegenüber.

Durch seine Kriegsverletzung war mein Mann immer beinleidend und konnte deshalb schlecht gehen und nicht lange stehen. Beweis: Original von der Entlassung aus dem Heeresdienst vom 25. November 1916, von der Wiederholungsuntersuchung im Jahre 1918, Rentenbescheid vom 20. 2. 1923, Nachuntersuchungsbescheid des Versorgungsamtes vom 22. 12. 1926 sowie der Reichsbehandlungsscheine vom 23. 11. 1933 von Dr. Fr., Kirchweg, desgleichen vom 5. Mai 1941, Dr. N., Hohenzollernstraße. Weiterhin klagte er immer über Kopfschmerzen infolge des Kopfschusses.

Im Juli 1944 wurde mein Mann zum Luftschutz herangezogen und nach einer ärztlichen Vorstellung, nicht Untersuchung, zum Notdienst der Feuerwehr überwiesen. (Laut Schreiben vom 8. Juli 1944 und Heranziehungsbescheid vom 26. Juli 1944, beide unterzeichnet von F.). Mein Mann hat sich bei der Feuerwehr in der Hauptfeuerwache Nebelthaustraße gemeldet. Er sollte dort irgendein Schreiben unterzeichnen. Mein Mann, der durch die verschiedenen Wege zu Fuß an diesem Tag im Juli erschöpft war - er mußte sich erst im Polizeipräsidium im Zimmer 45 bei F. melden (Schreiben vom 8. 7. 1944), mußte dann zur ärztlichen Vorstellung in die 83er Kaserne, Hohenzollernstraße, und von dort nach der Hauptfeuerwache, Nebelthaustraße - hatte dadurch Kopfschmerzen und konnte ohne Brille das Schreiben nicht lesen. Er wollte sich deshalb setzen. Dabei wurde ihm der Stuhl, resp. Schemel, weggenommen. Es kam zu einer erregten Aussprache zwischen einem Feuerwehrleutnant und meinem Mann. Mein Mann muß dabei infolge der Erregung einen Schwächeanfall bekommen haben. Er wußte später nur noch, daß es ihm schwarz vor den Augen geworden war, und er auf einer Bank erwachte. Als er zur Besinnung kam, stand der Feuerwehrleutnant vor meinem Mann und erklärte ihm mehrere Male hintereinander, er sei entlassen. Diese Darstellung hat mir damals mein Mann sofort nach seiner Rückkunft erzählt und auch eigenhändig schriftlich niedergelegt. Die Original-Niederschrift meines Mannes kann ich vorlegen. Mein Mann hatte die Vermutung, daß die Behandlung, die er erfuhr, vorher vom Polizeipräsidium aus dem Zimmer 45 angeordnet war.

Zwei Wochen später erhielt mein Mann eine Aufforderung zu einer nochmaligen Untersuchung zum 14. August 1944 in die Polizeikrankenstube Kaserne Hohenzollern Straße 106, Flügel B, zu kommen, zwecks Feststellung seiner Tauglichkeit zum zivilen Luftschutz. Da mein Mann und ich wegen Erntehilfe uns in dieser Zeit bei Verwandten meines Mannes auf dem Eichsfeld in Breitenworbis aufhielten, kam dieses Schreiben, wie auch eine nochmalige Aufforderung vom 23. 8. 1944 erst nach unserer Rückkehr nach Kassel in seine Hand. Wir waren ca. 8 Wochen fort und kamen anfangs Oktober zurück. Obwohl dadurch eine Nachuntersuchung nicht erfolgt war, lag aber bei unserer Rückkunft in der Wohnung schon eine Heranziehung (aufgrund des Notdienstgesetzes vom 15. Oktober 1938) zum zivilen Luftschutz vor (vergl. Originalschreiben vom 10. 8. und 23. 8. 1944). Der Heranziehungsbescheid war unterzeichnet von F..

Mein Mann sollte sich am 10. Oktober in Zimmer 45, Vorzimmer von F. im Polizeipräsidium, melden. Auch dieses Schreiben, welches mein Mann zu der Meldung mitgenommen hat, war von F. unterzeichnet, und war das gleiche, welches mein Mann am 26. Juli 1944 schon einmal erhalten hatte, als er der Feuerwehr überwiesen wurde. Er kam dieser Aufforderung am 11. Oktober nach, da es zu dem angesetzten Termin des 10. Oktober zu spät war. Von diesem Zeitpunkt an habe ich meinen Mann nicht mehr in Freiheit gesehen. Die nachfolgende Darstellung, so wie sie meinen Mann betrifft, hat er mir bei meinen Besuchen im Gefängnis sowie durch seine eigenhändigen Briefe und Niederschriften mitge-

teilt. Bei der Meldung meines Mannes im Zimmer 45 muß dort Major F. in seiner allbekannten Manier meinen Mann angefahren und mit allen Mitteln bedroht und unter Druck gesetzt haben, die das Naziregime dieser Kreatur des Hitlerstaates an die Hand gab, der sich brutal über jede menschliche Regung und Mitgefühl hinwegsetzte, um als getreuer Stützer des autoritären Führerstaates zu gelten und in den Augen der höheren SS-Führung zu glänzen und Anerkennung zu finden.

Wie mein Mann mir mündlich mitgeteilt hat, hatte er sich gerechtfertigt, daß er statt des 10. Oktobers erst am 11. erschienen war. Hierbei ist es zu einer Auseinandersetzung gekommen, als meinem Manne Kriegsdienstverweigerung vorgeworfen wurde und auf die erste Heranziehung zur Feuerwehr im Juli ebenfalls Bezug genommen wurde. Hier muß Polizeimajor F. geradezu als ein Unmensch aufgetreten sein und ohne jede Hemmung meinem Mann mit allem möglichen gedroht haben ...

Nach diesem Auftritt wurde mein Mann von einem uniformierten Polizeibeamten zur Polizeikrankenstube in der Kaserne Hohenzollern Straße gebracht zwecks ärztlicher Untersuchung. Als mein Mann sich dort setzen wollte, wurde ihm, wie einige Wochen vorher auf der Feuerwache, der Schemel, resp. Stuhl, weggenommen. Als mein Mann darauf hinwies, daß sein Bein geschwollen sei und sagte, daß er kriegsbeschädigt, Fuß- und Beinverletzung, Kopfschuß habe und schwerhörig sei, wurde der Polizeiarzt Dr. Fi. laut und bat ihn weiter gar nicht untersucht ... Man ließ meinen Mann eine halbe Stunde warten, dann wurde ihm erklärt, er sei wegen Kriegsdienstverweigerung verhaftet. Die Antwort meines Mannes darauf, daß er keinen Kriegsdienst verweigert habe und auch keinen verweigere, ließ man nicht gelten. Nun war zu dieser Zeit mein Mann weder wehrpflichtig, noch aufgrund eines Wehrdienstgesetzes einberufen, vielmehr aufgrund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 herangezogen. Eine Nichtbefolgung konnte aufgrund dieser Verordnung nur mit Haft oder Geldstrafe, in höchstem Falle mit Gefängnis bestraft werden.

Die Verordnung zur Aufstellung des Volkssturmes ist erst einige Wochen später, in den letzten Tagen des Oktober 1944 erlassen und hatte zu dem Zeitpunkt der Heranziehung meines Mannes zum Luftschutz noch keine Geltung.

Als mein Mann am 11. Oktober und an dem folgenden Tage nicht zurückkam und mir auch keine Nachricht zukommen ließ, ging ich zu Zimmer 45 des Polizeipräsidiums. Auf meine Frage nach meinem Manne wurde mir von Hauptmann P. erklärt, mein Mann habe sich unanständig betragen, die zur Zeit der Meldung meines Mannes im Zimmer anwesenden Herren beleidigt und den wilden Mann markiert; zweitens: wegen angeblicher Dienstverweigerung. Diese wurde darin gesehen, daß sich mein Mann auf einen Stuhl gesetzt hatte, er sollte aber vor den Herren strammstehen. Er verwies mich im übrigen an den im Nebenzimmer sich aufhaltenden Major F., der alles angeordnet habe. Ich war nach dieser Auskunft nicht mehr in der Verfassung, in das Nebenzimmer zu F. zu gehen. Erst am 3. November 1944, also 3 Wochen später, erhielt ich von meinem Mann schriftliche Nachricht, daß er sich in Haft in Zelle 110 im Polizeigefängnis im Königstor befinde (Schreiben vom 24. 10. 1944, gestempelt am 2. 11. 1944). Mein Mann hat weder eine Klageschrift gesehen, noch wußte er, was in dieser stand und ihm untergeschoben und angehängt wurde. Er wurde aufgrund der Beschuldigungen des F. und P. von dem SS-Sondergericht in der Kölnischen Straße wegen „Wehrkraftzersetzung“ zum Tode verurteilt. Als Ankläger war der berüchtigte Standartenführer der SS, der frühere Rechtsanwalt Pa., tätig. Ich wurde nicht zu der Verhandlung zugelassen.

In der Hoffnung, meinen Mann zu sehen und vielleicht einige Worte mit ihm zu wechseln, wartete ich nach der Verhandlung vor der Türe des SS-Gerichtes, als zwei SS-Männer aus dem Zimmer kamen und sich über die Verhandlung unterhielten. Hier gebrauchte der eine, der nur einen Arm hatte, in bezug auf meinen Mann den Satz: „den wir heute Morgen hatten, wollte nicht so, wie die Herren wollten.“ Die Anschuldigung, daß mein Mann Wehrkraftzersetzung geübt habe, wurde ihm erst in der Verhandlung eröffnet, ein Zeichen, was meinem Mann von F. und seinem Anhang aus dem Zimmer 45 des Polizei-präsidiums unterschoben und angehängt wurde, um skrupellos einen Menschen zu beseitigen, der als Gegner des Naziregimes galt und mannhaft seine Überzeugung und sein Recht gegenüber den Gewaltbabern und Stützen des Hitlerstaates vertrat.

Ich habe nun alles versucht, meinem Mann zu helfen und das Urteil wieder rückgängig zu machen. Ich habe mich in einem persönlichen Schreiben an den höchsten SS-Führer hier in Kassel, den Prinzen von Waldeck, gewandt und auf die Unhaltbarkeit der Anschuldigung hingewiesen. Ich bin persönlich nach Berlin gefahren zu dem Hauptquartier der SS, ebenfalls um das Todesurteil rückgängig zu machen. Auch meinen Bruder, der Hauptmann bei der Wehrmacht war, habe ich eingeschaltet und es gelang uns, die Vollstreckung des Todesurteils vorläufig auszusetzen. Mein Bruder erhielt Ende März von der damaligen Dienststelle des Richters die Mitteilung, daß das Todesurteil aufgeschoben wäre, und hatte mir eine Abschrift davon zugeschickt.

Trotzdem wurde mein Mann noch schnell beim Anmarsch der Amerikaner überstürzt im Gefängnis Hof erschossen, um einen unbequemen Zeugen und Ankläger zu beseitigen und ihm den Mund zu verschließen.

Bericht von Anna W. (1947) – RP Darmstadt, WG-Akte Anna W.

Zu der Polizeieinsatzkompanie des Angeklagten Hö. gehörte u. a. auch der damalige Oberwachtmeister Wa.. Dieser war als Gefängnisaufseher zu dem von der Polizei teilweise in Anspruch genommenen Gerichtsgefängnis Leipziger Straße abgestellt worden. Als in den letzten Märztagen 1945 die vordersten Teile der amerikanischen Truppen in die nähere Umgebung von Kassel vorgedrungen waren, wurde die Frage aufgeworfen, was mit den in Kassel Inhaftierten zu geschehen hätte. Die Justizverwaltung brachte ihre Gefangenen im März nach auswärts. Der Wehrmachtkommandant hatte die Häftlinge der Standortarrestanstalt - vorwiegend wegen rein militärischer oder politischer Delikte in Haft - offiziell abrücken, tatsächlich aber dabei entlaufen lassen. Es war dabei außer Betracht geblieben, daß sich auch einzelne zum Tode Verurteilte darunter befanden. Über den Verbleib der Polizeihäftlinge war damals anscheinend noch nicht entschieden worden.

Am Vormittag des 31. 3. 1945 traten die beiden Einsatzkommandos der Schutzpolizei am Renthof in Kassel zusammen, wurden hier eingeteilt und teilweise neu bewaffnet. Zu dieser Einteilung erschien auch der Angeklagte Ti.. Die beiden Kompanieführer meldeten ihm ihre Stärken, im einzelnen aufgegliedert nach Anwesenden, Kommandierten, Kranken pp.. Dabei erwähnte u. a. der Angeklagte Hö., daß ein Mann seiner Kompanie, der Angeklagte Wa., als Aufseher im Gefängnis sei. Diese Meldung des Angeklagten Hö. erfolgte in den frühen Vormittagsstunden, etwa um 10 Uhr. Am gleichen Tage, zwischen 18 und 19 Uhr, ließ der Angeklagte Hö. den Angeklagten Ri., der bei einer Kompanie Melder war, zu sich

kommen. Er eröffnete ihm, auf Befehl des Polizeipräsidenten und des Kommandeurs sollten die Todesurteile gegen die beiden im Gefängnis Leipziger Straße Einsitzenden vollstreckt werden. Ri. bat, ihn mit diesem Auftrag zu verschonen und einen andern damit zu betrauen. Hö. lehnte diese Bitte ab. Einer müsse den Befehl doch ausführen. Nun erklärte sich Ri. bereit, zu gehorchen. Er wollte sich aber noch einen Mann zu seiner Unterstützung mitnehmen. Hiergegen hatte Hö. nichts einzuwenden. Auf die weiter noch gestellte Frage Ri.s, wie die Verurteilten denn hießen, erklärte ihm Hö., die Namen der beiden kenne der Aufseher Wa..

Am 1. 4. 1945, etwa zwischen 3 und 4 Uhr, begaben sich der Angeklagte Ri. und der inzwischen verstorbene Polizeihauptwachtmeister He. zu dem Untersuchungsgefängnis in der Leipziger Straße und läuteten an der Pforte. Wa., der in seinem Dienstraum schlief, hörte das Klingeln nicht. Die Zeugin P., die in einer unverschlossenen Zelle neben dem Dienstraum lag, stand daraufhin auf und weckte Wa.. Dieser öffnete das Tor und ließ die Ankömmlinge eintreten, während die Zeugin wieder in ihre Zelle zurückkehrte. Ri. und He., die Wa. nur oberflächlich bekannt waren, erklärten ihm, sie kämen auf Befehl des Polizeipräsidenten und des Kommandeurs, um die beiden zum Tode Verurteilten abzubolen, er möchte sie ihnen herausgeben. Wa. ließ hierauf Walter und die P. sich fertigmachen. Letztere fragte, als sie bereits auf dem Gang des Gefängnisses stand, ob sie ihre Tasche mitnehmen sollte. Daraufhin sagte ihr einer der beiden Ankömmlinge: „Das ist nicht mehr nötig.“ Unter Vorantritt von Wa. gingen sämtliche Beteiligten durch die Hintertüre des Zellengebäudes in den ersten Gefängnishof, der auf 3 Seiten von den Gefängnisgebäuden und auf der 4. von einer Mauer umschlossen wird. Nach dem Verlassen des Gebäudes will der Zeuge Wa. die Türe wieder hinter sich verschlossen haben. Dieser Vorgang ist jedoch nicht bemerkt worden. Darauf durchschritt man den ersten Hof und kam nach Aufschließen einer Türe in den zweiten Gefängnishof. Auch dieser wurde durchschritten, wobei die Türe zum ersten Hof offenblieb. Beim Öffnen der Tür zu dem nun folgenden dritten Hof entstand ein kleiner Aufenthalt. Walter, dem die Angelegenheit jetzt unheimlich vorkam, rief plötzlich aus: „Ihr wollt uns doch nicht noch im letzten Augenblick umlegen?“ Damit wandte er sich um und lief durch den zweiten Hof zurück nach dem ersten Gefängnishof. He. eilte sofort hinter dem flüchtenden Walter her. Der Angeklagte Ri. rief noch dem Zeugen Wa. zu: „Wa., leg sie um!“ Dann folgte er He.. Dieser war mit einem Karabiner, Ri. mit einer Pistole Kaliber 7.65 mm bewaffnet. Auf dem ersten Hof angelangt, sah Ri. Walter in der Dämmerung vor sich herlaufen. Er rief ihn an, worauf Walter jedoch nicht hörte. Dann schoß er mehrmals, mindestens zwei- oder dreimal auf ihn. Es war dies etwa gegen 4 Uhr. Sonnenaufgang war an diesem Tage um 5.36 Uhr. Die Nacht war ziemlich kalt, es herrschte kein Mondschein. Die Dämmerung hatte noch nicht voll eingesetzt, man konnte aber bereits einige Meter weit sehen und die Umrisse sich bewegender Körper erkennen. Von einem der Ri.schen Schüsse wurde Walter tödlich in den Kopf getroffen und sank in der Nähe der Hintertüre (aus dem Gefängnis in den Hof) zu Boden.

Aus dem Urteil des Landgerichts Kassel - 3 Ks 3/48 - vom 1. 4. 1949